

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXVII.

Bern, 24. Januar 1800. (4. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. Januar.

(Fortsetzung.)

Kubli. Der Noth und Jammerstand eines großen Theils der Republik ist gewiß nicht genug zu beschreiben: der Kanton Linth befindet sich in besonders trauriger Lage. Aber was ist da zu thun? nichts anders als was die Commission vorschlägt: kräftige Verwendung bei der französischen Regierung.

Hoch. Traurig ist das Schicksal Helvetiens — noch weit trauriger ist es, dem Elend abhelfen zu wollen, und es nicht vermögen; er unterstützt darum den von der Commission geäußerten Wunsch.

Mittelholzer. Auch mein Grenzkanton theilt die Leiden so vieler anderer; die Summe der 250,000 Fr. wird etwas, aber sehr wenig vermögen; die vereinigte Commission versäumt gewiß nichts, was von ihr abhängen kann.

Meyer v. Aarau nimmt den Beschluß auch an, wünscht aber sehr, Rechnungen über die Verwendung solcher Gelder zu sehen; gewiß ist's, daß oft für die einen genug Geld da ist, für andere keines: so z. B. ist der Professor Tralles in Paris ganz ausbezahlt, ohne Zweifel, weil er intimer Freund vom Minister Stapfer ist. —

Scherer. Als die Franken wieder ins Thurgau kamen, haben sie viele hundert Obstbäume umgehauen, und das Holz, das ihnen die Gemeinden liefern wollten, um jene Verheerung zu hindern, nicht angenommen.

Nothli. Nicht nur ist der Kanton Linth durch die Expressungen der Franken erschöpft: wir haben in kurzer Zeit Anarchie zu erwarten: alle Beamten verlangen ihre Entlassung; seit 9 Monaten erhielten sie keinen Heller an ihre Besoldung. Er verlangt, daß man vom Vollziehungsausschusse Auskunft über die bisherigen Maßregeln für Abhebung der drückenden Uebel des Volks verlange.

Augustini erwähnt, es seien mehrere hundert

Kinder im Wallis durch Bürger des Kantons Lemano gekleidet worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu der in No. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg.

Beilage E.

Actum Donnerstag den 12ten December 1799.
Hr. Bürger Regierungs-Commissär Tobler und die Mitglieder der ehemaligen Regierung des Cantons Zürich vom Jahr 1794 und 95.

Bürger!

Der Zweck dieser Versammlung ist kürzlich folgender: den 19ten October 1798 giengen die gesetzgebenden Räte, über die Reklamationen der verfolgten Patrioten zur Tagesordnung, motivirt daß sich dieselben mit ihren Entschädigungs-Begehren, an die richterliche Behörde zu wenden hätten.

Da das hiesige Districtgericht wegen Ausstand nicht Richter seyn konnte, so faßte das Vollziehungs-Direktorium unterm 25ten März 1799, kraft des 1ten und 3ten Artikels des Gesetzes vom 2ten Jenner den Beschluß, die Districtsgerichte Andelfingen, Bülach und Winterthur seyen ernannt, über das Entschädigungs-Begehren der verfolgten Patrioten im Canton Zürich abzuspreden.

Die Kläger haben das Districtsgericht Andelfingen verworfen.

Das Vollziehungs-Direktorium hat mich unterm 28ten November bevollmächtigt, Sie zu versammeln, und entweder Bülach oder Winterthur zu verwerfen.

Ich lade jedes Mitglied der Versammlung ein, bei dem Namensaufruf, eines der 2 Districtsgerichte Bülach oder Winterthur zu verwerfen; ohne in die Streitfrage selbst einzutreten, weil an dieser Stelle, von keiner Beantwortung irgend einer Rechtsfrage

die Rede seyn kann; sondern einzig, daß durch die Befolgung der Gesetze und Beschlüsse dem Kläger ein Richter angewiesen werden könne.

Mehrere mißlungene Versuche zu einem gänzlichen Vergleich zu gelangen, nöthigen mich in dieser Versammlung darauf zu beharren, daß ein Richter bestimmt werde. Aber nicht nur mit herzlichster Freude werde ich, nachdem dieß beendigt, jedem das Wort geben, der hierzu dienliche Vorschläge machen will, sondern versichere hoch und theuer, daß es den Rechten ohne Schaden seyn solle, und daß außer dem wohlthuenden Selbstgeföhle, die wahre Achtung und Dankbarkeit jedes friedliebenden Bürgers und namentlich des Direktoriums solche Vorschläge unterstützen und begleiten werden.

Nach dieser Eröffnung verlangte Bürger Alt-Sekelmeister Hirzel beim Rech das Wort, und deklarierte: Jedem Mitgliede eines Freistaates sei erlaubt, Reklamationen und Forderungen jeder Art zu machen, und jedem Gesetzgeber und Richter stehe zu, selbige anzuhören, und nach Befinden anzunehmen oder abzuweisen; nun glaube er, sei es jezo Zeit, dem vollziehenden Direktorium Vorstellungen zu machen, indem er diese Versammlung zufolge des Vortrags des Bürger-Regierungs-Commissars so ansehe, als ob jedes Individuum derselben, sich bestimmt erklären solle, eines der angezeigten Distriktsgerichte in der geforderten Patrioten-Entschädigung als Richter anzuerkennen, oder zu verwerfen; wogegen er sich bestens verwahre, und behaupte, daß allerwiderstehendsten Begründeten Vorstellungen müsse Gehör gegeben, ehe etwas anders könne vorgenommen werden, wünsche also den Entscheid der Frage zu wissen, ob eine ehervorige Regierung für Staatshandlungen dieser Art könne belangt werden? und dann hierüber das gesetzgebende Corps des nähern zu verständig n. Er glaube das Dekret vom 19ten October 1798 habe schon allbereits über diese Frage abgesprochen, und als Beweis zergliederte er die verschiedenen Considerants des Dekrets und verlangt, daß die von ihm aufgesetzte und unterzeichnete Petition möchte ablesend angehört und an das Vollziehungs-Direktorium befördert, alle fernern Schritte sistiren, in der Hoffnung, es werden von der helvetischen Regierung, keine gerechte Vorstellungen weggewiesen werden, und gegen die Regierung von 1794 und 95 kann weiters kein Gesuch statt haben. Von allen Seiten schallen die Worte „unterstütze“ und entsteht Tumult.

Bürger-Regierungs-Commissar will diese Verlesung erst beim Namensaufruf bewilligen; widerlegt die gemachten Einwürfe, der Gesetzgeber sei vom B. Hirzel unrichtig als Richter angesehen, Erwägungen eines Gesetzes seien für den Richter nicht verbindend, Gesetze würden für die ganze Nation gemacht, könne also kein Ausstand gelten, noch Partheien verhört werden u. s. w.

Worauf B. Hirzel erwiederte, er habe in der Ordnung das Wort begehrt, allein der Namensaufruf nach der Willkühr des Regierungs-Commissars konnte ihm persönlich nachtheilig werden, indem andere Mitglieder der Versammlung, ohne die Hauptfrage gründlich zu kennen, durch ihre Deklarationen der Sache Schaden könnten, er hoffe deswegen, man werde seine Petition anhören, und glaube, daß wann solche von der Versammlung angenommen werde, könne nicht weiter fortgefahren werden.

Der B. Regierungs-Commissar stellt nochmalen der Versammlung vor, B. Hirzel habe kein Recht, das Wort zuerst und allein führen zu lassen, da er nun aber bereits alles gesagt, und der Wunsch allgemein sei, möge er seine Petition vorlesen.

Da B. Alt-Rathsherr Reinhardt von dem B. Regierungs-Commissar Tobler verlangt, seine habende Vollmacht ablesen zu lassen, so ist solches sogleich geschehen.

B. Alt-Rathsherr Diethelm Labater Med. Dokt. erhielt das Wort, und bezeugte, daß nach seinen Begriffen, sich der B. Hirzel so vollständig als möglich ausgedrückt habe, das mehr berührte Dekret führe ihn auf Besorgnisse, oder der Richter müsse es anders verstanden haben, er für sich behaupte, was in seiner Petition, welche er ablas, und ad Protocolum gab, des Nähern detaillirt enthalten ist.

B. Altzunftmeister Salomon Escher. Er verlange nichts als Ordnung, stimme gänzlich der Petition des B. Hirzels bei, und belobt anbei das Benehmen des B. Regierungscommissars Toblers als gewesenen Distriktspräsident.

B. Alt-Rathsherr Weis. Er trete in keine Frage, ob und wie abgesprochen werde, ein, sondern behalte sich einzig vor, das Scriptum des B. Hirzels zu unterzeichnen.

B. Altamann Steinfels. Jedermann kenne seine redliche Gesinnungen, und wann man damals anderst geurtheilt hätte, so wäre man vor der Bürgerschaft nicht sicher gewesen.

B. Alt-Rathsherr Escher in der Neustadt und B. Altamann Meyer folgen gänzlich B. Hirzel.

B. Major Schultze ebenfalls, und wolle solches unterzeichnen, mit dem Beifügen, daß er in gegenwärtigem Fall keinen Richter weder annehme noch verwerfe, und behalte sich vor, das weitere nach dem Namensaufruf zu eröffnen.

B. Obmann Füssli. Lange habe er gewünscht, daß man von beiden Seiten gütlich zusammentreten möchte, sein Entzweck dabei sey gewesen, Erbitterung und Weillausigkeiten zu verhüten, hätte sich auch kein Bedenken gemacht, ein Gericht zu verwerfen, oder eines anzunehmen; da nun aber die Auforderung nach den strengsten Rechten gefodert werde, so glaube er auch, daß man jezo auf den Anfang und Ursprung zurückgehen müsse, und stehe im glei-

den Gedanken mit B. Hirzel; finde auch seines Orts gegen die Grundsätze gemeinen Rechts, daß ein Theil Ansprache unter den Richtern gesehen, — er unterzeichne B. Hirzels Scriptum, und bitte denselben, nur noch den Grund: „ob die Sache für den Richter gelangen könne,“ zu verstärken, und glaube übrigens, daß beim Entscheid dieser Fragen die Interessenten nicht sitzen können.

B. Altstatthalter Hirzel. Er glaube, er hätte Grund genug gehabt, auszubleiben, da er aber erschienen, so wolle er sich lediglich verwahren, für gültlich oder rechtlich einzutreten, bis die Frage entschieden werden könne, ob von der jetzigen Regierung die ehemalige könne belangt werden. — Er unterzeichne B. Hirzels Petition, oder gebe dafür seinen Namen ad Protocollum.

B. Ultrathsherr Reinhard. Er glaube, die Gesetzgeber haben in richterlichen Sachen keine Stimme, und beziehe sich auf die verlesene Vollmacht vom 28. Nov. datirt, und da in derselben stehe: „das Direktorium interessire sich hiefür,“ so sey selbiges nicht mehr unparteiisch.

2. Glaube er nicht, daß das Direktorium als Beistand der Partheien anzusehen, sey selbiges aber Protoktor derselben, so finde er solches gefährlich und wider alle Rechtsform, daß vollziehende Gewalt richterliche Einleitungen geben; — er hätte also gewünscht, daß vorerst untersucht würde, ob das Vollziehungsdirektorium competent, ein Collegium in Corpore oder individuell zu besammeln; wann das selbige dießfalls nicht interessirt, so hätte man nicht nöthig gehabt, auf diese Art citiren zu lassen; es sey selbiges also entweder Klager oder Interessent — und glaube er deshalb:

- a) Es möge sich ein jeder Einzelne erklären, wie er wolle, so habe es keinen Bezug auf andere, und können einzelne Erklärungen kein Collegium verbindlich machen.
- b) Könne dieses Geschäft keinem richterlichen Entscheid unterworfen, und keine Regierung gegen Distriktsgerichte verantwortlich gemacht werden.
- c) Stehe bei der Legislatur, zu erklären, wer darüber sprechen soll, aber dabei müßten alle Interessente auf der Seite bleiben.

B. Ultrathsherr Pestaluz. Er finde B. Hirzels Vortrag ganz nach seiner Ueberzeugung, und sey bereit, selbigen zu unterzeichnen. Die Frage, ob ein Richter bestehe oder nicht bestehe, finde er demmalen unnöthig oder vorzeitig; — das Vollziehungsdirektorium werde die in diesem Vortrag enthaltene Gründe deutlich und begründet finden, er hoffe auch, der B. Regierungskommissar werde selbigen nach seiner Stellung unterstützen.

B. Ultrathsherr Escher im Seidenhof unterstützt solches.

B. Altzunftmeister Schinz. Er glaube als ein

redlicher Mann gelebt und gehandelt zu haben, und vor Gewaltthätigkeit gesichert zu seyn. — Bei jener Beurtheilung habe er gethan, was alle Welt gethan hätte, er könne keinen Schuldenrichter hierin anerkennen, hoffe übrigens, die gemachte Vorstellung werde die nöthige Impression machen.

B. Scheuchzer und B. Altzunftmeister Hirzel erklären sich für B. Hirzels Scriptum, und wollen selbiges unterzeichnen, oder dießfalls ihre Namen ad Protocollum geben.

B. Altzunftmeister Georg Escher. Er finde die Form und Einleitung von dem Vollziehungsdirektorium bedenklich, indeme selbiges die ehedorigen Regierungsglieder offenbar als ein ganzes Corpus befasse, und also die gewesene Regierung gesucht und angefochten werde; er stehe in gleichen Gesinnungen mit B. Rathsherr Lavater, daß die ehedorige Regierung nicht als Corpus, sondern individuell anzusprochen werde; auch seyen seine Gesinnungen deutlich in B. Hirzels Petition eröffnet, und könne ihn keine Beredsamkeit bereben, daß beim Beschluß des Dekrets, ob abzusprechen sey, nicht schon abgeprochen gewesen; wünscht, daß diejenigen Mitglieder, so B. Hirzels Scriptum bestimmen, solches eigenhändig unterzeichnen.

B. Bodmer, Uelter, B. Meyer für sich und seinen Vater infolg habender Prokur, B. Altlandvogt Scheuchzer und B. Salomon Pestaluz, treten den Gesinnungen des B. Hirzels bei, und wollen selbige unterzeichnen.

B. Major Finsler ebenfalls, fragte aber zu gleicher Zeit, ob alte Conventionen zwischen zwei Partheien errichtet, dato wieder umgestürzt werden können? Es sey zwischen einem Mitglied dieses ehemaligen Collegiums und einigen der vornehmsten Gliedern der Patrioten, eine Amnestie und ganzliche Vergessenheit des Vorgegangenen verabredet, angenommen und besiegelt worden, wie die Akten zeugen werden; er wünschte, daß zur Ehre dieses Mitglieds, so hierin Namens der ehemaligen Regierung gehandelt, dieser Traktat dem Vollziehungsdirektorium eingegeben würde.

B. Hofmeister zum weißen Kreuz stimmt B. Hirzel bei, bemerkt anbei, daß ihn die abgelesene Vollmacht des B. Regierungskommissars nicht beruhige, weil die vornehmsten Personen der Regierung, die eine Parthei sehr stark in Schutz nehmen, hoffe aber, die Vorstellung des B. Hirzels werde so vielen Eindruck machen, daß der andern Parthei auch Gehör gegeben werde. — Man solle nachsehen, wie weit uns das Glück der Patrioten bis anhin gebracht, sehen, was wir gewesen, und was wir geworden, — und frage sich nun mehr, wer am rechtmäßigsten Entschädnisse fordern könne.

B. Escher im Felsenhof stimmt den B. Hirzel und Jüssli bei, und ist bereit, zu unterzeichnen; —

unterstützt zugleich den B. Finsler, und giebt ad Protocollum, daß er glaube, es könne dieses Collegium nicht mehr belangt werden, da selbiges seine Entlassung in Händen habe; — übrigens sehe man deutlich genug, wie partheiisch in diesem Geschäft gehandelt worden, so daß man Revision verlangen dürfe; er seines Orts glaube, die verlesene Vollmacht sey von einem Bürger der Stadt eingeleitet worden.

B. Rathsherr Schinz. Er erkläre sich für der B. Hirzel und Lavater verlesene Note, hoffe, selbige werden solche Impression machen, daß die helvetische Regierung Recht ertheilen werde, und glaube keineswegs, daß derselben Wille sey, daß man schweige, wo man reden sollte. — Freilich glaube er, das helvetische Direktorium hätte das Geschäft von Anfang her anders einleiten und nicht mit so viel Wärme die Patrioten verfechten sollen; er hoffe, auf diese Gegenvorstellung werden Beflagte auch verhört werden, und sich dann erzeigen, in wie weit man noch an sie reklamiren könne; — er glaube nicht mehr verantwortlich zu seyn, indem sie damals eine anerkannte Obrigkeit gewesen, und müßte die Sache von Anfang her untersucht werden; die Amnestie gehöre gar nicht hieher; er hoffe, daß die Vorstellungen angenommen werden, und ersuche den B. Regierungskommissair um Ruhe und Friedens willen, es so einzuleiten und zu unterstützen, daß diese Sache bald ein Ende gewinne, und wünsche nichts mehreres, als nach Gesezen, Ordnung und Gerechtigkeit behandelt zu werden.

B. Altunfmeister Ott, und B. Pfleger Hofmeister, stimmen B. Hirzels Vortrag bei, und wollen selbigen unterzeichnen, oder ihre Namen dafür ad Protocollum geben.

Br. Alt: Rathsherr Grebel. Er wünschte, daß alles was heute geredet worden, unter Augen unpartheiischer Richter geschehen wäre, so hoffte er guten Erfolg davon, stimme Br. Hirzel bei, und werde unterzeichnen; erwarte auch, daß der Antrag des Br. Major Finslers, betreffend das Mitglied so den Traktat abgefaßt, in Erfüllung komme. Endlich wünsche er besonders, daß alle unverfälschten und echten Patrioten, unter welche er sich selbst zählen, mit Fleiß daran arbeiten möchten, daß nicht immerdar nur auf Zwietracht und Unruh zu befördern getrachtet werde, und daß jeder Patriot, seye er von welcher Seite er wolle, helfen möchte, die Ruhe und das Glück des Vaterlandes unter dem Beistand Gottes herzustellen und zu befördern.

Br. Alt: Amtmann Hottinger, Br. Beheli, Br. Hirzel, Br. Ott, stimmen dem Vortrag Br. Hirzels Auf diese gethane Aeußerungen wurde von dem Br. Regierungskommissair, der Namensaufruf dem Secretariat anbefohlen, bey welchem circa 120 Mitglieder sich äußerten, daß sie keines der vorgeschlag-

nen Berichte weder annehmen noch verworfen, sondern lediger Dinge den Erfolg von der Petition des Br. Hirzels erwarten wollen.

Die Erben von circa 30 Verstorbenen wollten auch keins annehmen, und folgten meistens einer, von einem unter ihnen gegebenen Meinung, daß die Verstorbenen von niemanden mehr gerichtet werden können, als allein von Gott, — einige wollten auch den Erfolg der Hirzlichen Petition abwarten.

Von circa 34, theils Auslands, theils auf der Landschaft sich haltenden, und auch Krankheits wegen abwesenden Gliedern, war niemand in ihrem Namen mit Procur versehen, gegenwärtig.

So wie auch einige Glieder sich äußerten, daß sie damals abwesend, oder im Auslande, oder noch nicht an der Regierung gewesen.

Br. Alt: Amtmann Heinrich Heidegger allein stimmte für das Distriktsgericht Winterthur, und verwarf Bülach.

Nach diesem Aufruf verlangte Br. Alt: Seckelmeister Hirzel, da man beinahe einmüthig für sein Scriptum stimme, und solches unterzeichnen wolle, selbiges bis Anfangs künftiger Woche zu näherer Einsicht auf die Municipalität zu legen, damit jeder auch wisse was er unterzeichne.

Auf die Anzeige des Br. Regierungskommissair aber, daß er verlange, daß dabei das Gesez die einzugebenden Petitionen betreffend, beobachtet werde, übergab der Br. Hirzel seine Petition dem Br. Commissair, und überließ jedem einzelnen Individuum eine eigene Vitschrift auszufertigen, erjuchte aber anbei, die Willensmeinung der meisten Anwesenden, dem helvetischen Vollziehungs: Direktorium bekannt zu machen.

Br. Hess im Beckenhof, bittet besonders anzumerken, daß ein einziges Mitglied gewesen, das nicht beige stimmt habe.

Br. Major Schultheß, der sich vorbehalten, nach dem Namensaufruf das weitere vorzutragen, deklarirte, daß er in jedem Fall einen Richter erkenne, aber in diesem Geschäft werde er niemalsen keinen anerkennen noch annehmen, — verlangt Verlesung des Protokolls, und ersucht den Br. Regierungskommissair, der Verwaltungskammer aufzutragen, vor einer folgenden Zusammenkunft, eine zerbrochene Scheibe in dem Versammlungszimmer repariren zu lassen, indem man Gefahr laufe, an der Gesundheit Schaden zu leiden. — Beim Aufstehen wollte er seine gegebene Declaration dahin zurückziehen, daß er den Erfolg über die Hirzliche Petition erwarten wolle.

Der Sekretar des Br. Regierungskommissair,
(Sig.) M. A r t e r.
Dem Original gleichlautend. Bern, den 18ten Dezember 1799.

Der Generalsekretar des Vollz. Direktoriums,
M o u s s o n

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXVIII.

Bern, 25. Januar 1800. (5. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. Januar.

(Fortsetzung.)

Bay. Die Farben können nicht schwarz genug aufgetragen werden, um das Elend Helvetiens zu schildern! — Es ist auch gut, daß dieß laut geschehe, und daß es in Frankreich wiederhale. Bereits hat die Commission sich mit Aufführung der Rettungsmittel beschäftigt: das erste Mittel wäre Neutralität; der Regierungsausschuß arbeitet daran, solche, und vor allem Verminderung der Truppen zu erhalten; ehe dieses geschieht, hilft alle Unterstützung der Kantone zu nichts; die Soldaten nehmen vorzu, was den Einwohnern geliefert würde, ihnen wieder ab. Ueber das, was bis dahin in dem Tache der Unterstützungen geschehen, wird der Minister des Innern, jedem der es verlangt, gerne Auskunft geben. Der B. Tralles, der auf wiederholte Einladung der fränkischen Regierung nach Paris gesandt ward, erhält ein sehr mäßiges Gehalt.

Kubli. So richtig Bay's Bemerkung seyn mag, so ist es der Schluß nicht: sendet man nichts, so werden die Einwohner um desto schlimmer mitgenommen.

Bay. Mein Schluß war einzig: die Unterstützung werde so lange unwirksam seyn, so lange die fränkischen Truppen im Lande sind.

Der Beschluß wird angenommen.

Der große Rath theilt den Brief mit, wodurch der B. Glayre seine Annahme und Ankunft in Bern anzeigt. (Man klatscht.)

Der Beschluß wird verlesen, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Baden gubeißt.

Er wird einer Commission übergeben, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B. Ziegler, Diethelm und Schwaller.

Keller wird zum Präsidenten, Schwaller zum französischen Sekretär, und Fuchs zum Saalinspektor erwählt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem B. Lacoste, Mitglied des großen Rathes, einen Urlaub bewilligt, um eine Sendung des Zollziehungsausschusses anzunehmen.

Nachtrag zu der Sitzung des großen Rathes vom 16. Januar. (Vergl. S. 101.)

Betsch legt folgendes Gutachten vor.

B. B. Repräsentanten! Sie haben unter dem 29. Wintermonat 1799 einer Commission die Beschaft des Direktoriums zur Untersuchung zugewiesen, die für den Bürger Berchtold von Geyswyl im Kanton Waldstätten eine Begnadigung von der Zuchthausstrafe zur Einbannung in seine Gemeinde verlangt.

Ihre Commission kennt kein organisches Gesetz, nach welchem die Begnadigungsbegehren geprüft werden könnten; sie war sich also selbst überlassen, und mußte ihr Resultat bloß aus ihrem Begriff vom dem Begnadigungsrechte herholen.

Schon dieser isolirte Zustand und die Wichtigkeit des Gegenstandes setzte Ihre Commission in nicht geringe Verlegenheit; obgleich das Direktorium und die gesetzgebenden Räte bis dahin nicht sehr karg auf Gnabenertheilungen hielten, so fühlte doch Ihre Commission sehr lebhaft, daß der große Rath einen hohen Werth auf das Begnadigungsrecht setzt, und daß er diesen nicht durch geringfügige Anwendung herabwürdigen will, und daher jeden vorhandenen Fall, ehe er endlich abspricht, der sorgfältigsten Untersuchung einer Commission unterwirft, die die Pflicht hat, die Gründe der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Begnadigung aus der Rechtigkeit, der Zweckmäßigkeit derselben zum Staat, und aus dem Verhältniß des Verbrechens zur Strafe herauszuheben, und dem großen Rath vorzulegen.

In Folge dessen macht es sich Ihre Commission zur Pflicht, Ihnen, B. B. Gesetzgeber, ihre Grundsätze, die sie dieser Untersuchung unterlegte, und nach des

nen sie diesen Fall beurtheilte, vorzulegen, um Sie damit in Stand zu setzen, Ihren Schluß richtiger beurtheilen zu können.

Die Begnadigung als Begnadigung ist (nach ihren Begriffen) im strengen Sinn des Rechts in der Staatsgesellschaft nie rechlich; sie ist vorzügliche Begünstigung durch Machtspruch, und immer eine Verletzung oder Aufhebung eines Gesetzes der öffentlichen Sicherheit und der Privatruhe, zu Gunsten eines Verbrechens, welches in einem Staate, wo jeder Bürger vor dem Gesez gleich ist, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, nie geschehen kann, weder in Beziehung auf die gestörte Ruhe der Staatsgesellschaft, noch auf die Verletzung der Privatsicherheit.

Als eine politische Maaßregel in wichtigen Fällen, zur Rettung irgend einer Gefahr der Staatsgesellschaft, hat sie Anspruch auf Zulässigkeit, wo durch ihre Anwendung mehr Böses vermieden wird, als Unrecht geschieht; jedoch kann auch hier, in Rücksicht auf die Rechlichkeit, der Zweck das Mittel nicht heiligen.

Als bloße Annäherung eines zu strengen Fehlurtheils zur Gerechtigkeit, unter dem Titel der Begnadigung, kann sie wohl zulässig seyn; jedoch ist sie auch unter diesen Umständen ein Fleck der Unvollkommenheit, und das gefährlichste und elendeste Mittel, dem Unrecht Einhalt zu thun.

Nur der Fall, wo durch die verborgene Hand des Schicksals durch ein Unglücksfall die Strafe eines Verurtheilten aus dem Verhältniß zum Urtheil verrißt, kann, in Rücksicht der Form, gerechten Anspruch auf Begnadigung machen.

So wie die Begnadigung nach diesen Grundsätzen in den mehresten Fällen entweder ein Akt der Ungerechtigkeit, oder ein höchst übel angebrachtes Mittel bleibt, die Ungerechtigkeit zu heben, so muß ihre Anwendung nicht weniger nachtheilige Folgen haben, und besonders die Achtung des Gesezgebers und des Richters schwächen, die Kraft der Geseze lähmen und auf die Sitten den übelsten Einfluß machen, und also trauriger Weise die Anwendung, in Hinsicht auf diese Folgen, in demjenigen Staate am unzulässigsten machen, in dem sie eigentlich am häufigsten erforderlich würde, und umgekehrt.

Wo ein Staat zu seiner wahren Bestimmung hingereift ist, da sind die Verbrechen selten, und die Strafen gerecht. In einem solchen Staate sind alle nöthigen Gewalten so zweckmäßig angeordnet, daß jede der andern, auch bei der sorgfältigsten Trennung ihrer Verrichtungen, von der ersten bis zur letzten, mit der größten Zweckmäßigkeit, Harmonie und Fertigkeit zur allgemeinen Wohlfart einander in die Hände arbeiten. Hier existieren die möglichst einfachsten, weisesten, menschlichsten, auf die Bedürfnisse, Kultur, Klima, Reichthum, Erwerb und Sitten der Bürger berechneten Geseze. Hier ist aus

den Strafgesetzen alle Grausamkeit und übertriebene Strenge verbannt, und jede Strafe genau dem Grade des Verbrechens angepaßt. Hier leiden alle Milde- rungsgründe für einen Verbrecher, die in seiner schlechten Erziehung, in der herrschenden Meinung, im Alter, im Verdienst um die Menschheit, im Temperament, im Anlaß, in der Verführung, in der Uebereilung, in der Unwissenheit liegen, alle mögliche Anwendung. Hier sind die Gerichte neben solchen Gesezen von den einsichtsvollsten, unparteiischen, gerechtesten Männern besetzt, die bei der Anwendung den Zweck in Beziehung auf Gerechtigkeit, Menschlichkeit und den Schutz der allgemeinen und individuellen Sicherheit nie aus den Augen verlieren; selbst die Ausführung der Strafe ist überall mit Menschlichkeit begleitet, nirgends auf eine gewaltsame, schreckhafte Zerstörung der Absichten der Schöpfung, und der süßen freundlichen Gewohnheit des Daseyns und Wirkens hingehend; die Gefangnisse sind nicht das Produkt eines sinnreichen Menschenwürgers, in schreckliche, die Menschheit empörende Abgründe angelegt, und vom Dufte langsamer Ersticbung des Lebens erfüllt! nein, sie sind Wohnungen für Menschen, mit hinlänglichem Licht und Lebenslust versehen, und zugleich für Verstillung, gute Nahrung und der Menschheit würdige Beschäftigung dieser Unglücklichen gesorgt. Hier sind alle Mittel zur Verhütung der Verbrechen sorgfältigst angewandt: dem Laster ist keine Hoffnung zur Straflosigkeit gelassen, und die Tugend wandelt ungehindert mit jedem Schritte der Ehre und der Achtung entgegen; auf der ganzen Nation ruhet das Gepräge der ruhigen Zufriedenheit, der wünschenswertheften Eintracht und der Sittlichkeit. Hier können also wohl selten die Ursachen zur Begnadigung eintreten, und die zum Wunder statt finden sollten, sind von der Art, daß die ganze Nation mit den reinsten moralischen Gefühlen solche nicht nur billigen, sondern laut fordern kann; hier trifft sie etwa auf ein besonderes Talent, das der Nation große Dienste leisten kann, oder auf ein Subjekt, dessen Strafe durch einen unvorhergesehenen Zufall aus dem Verhältniß verrißt wurde; hier haben sie also nie so gefährliche Folgen, weil sie theils äußerst selten, und dann möglichst zweckmäßig vorkommen.

Aber ganz anders verhält es sich in einem Staate, wo diese Einrichtungen vermischt werden, der so zu sagen ein Gegenstück von jenem ist, wo die verschiedenen Gewalten nicht nur in einander eingreifen, sondern durch Mißtrauen und Privat- und Lokalinteresse geleitet, sich entgegenarbeiten; wo die Geseze mehr ein aufgehäuftes Lappwerk und eine Frucht des Spiels der mannigfaltigsten Leidenschaften sind, als das Produkt eines wohl angelegten Plans zur Gründung und Befestigung allgemeiner Glückseligkeit, überall sich widersprechend, äußerst drückend, und

ber Emporsteigung eines ächten Nationalreichthums hinterließ; wo die Strafgesetze mehr vom Geist der Rachsucht, als vom Zweck der Besserung und Unschädlichmachung schlechter verdorbener Bürger befehl sind, und die Spuren der Entvölkerung und Intoleranz nach sich lassen; wo die Hand der Unwissenheit, der Noth, oder der Faktionen blutdürstig oder nachlässig die Anwendung leitet, und zu allen möglichen Ungerechtigkeiten führt; wo es beinahe überall an Verhütung der Verbrechen und guten Erziehungsanstalten fehlt; wo die Nation nicht nur gebeugt und in eine stumpfe, leidende, mißtrauische Stimmung herabgedrückt, sondern durch eine Reihe abwechselnder Wirkungen eines so unseligen Chaos selbst schwindelt, durch Faktionen zerrissen und verwildert ist. — — —

Hier, B. B. Gesetzgeber, würden die Ursachen zu Begnadigungen am häufigsten vorkommen, aber auch am unausführbarsten und unzweckmäßigsten seyn. Hier sind die Strafen nirgends in einem angemessenen Verhältniß zum Verbrechen, Greuel bejudelt die Gerechtigkeit! Eine einzige Annäherung zur Gerechtigkeit durch Begnadigung gebietet alle anderen, und die Remede aller derselben würde wegen der Vielheit und Verschiedenheit in das Unendliche führen, und die bloß einzelnen zu den gerechtesten Klagen und der Vermehrung des Mißvergnügens aller Art Anlaß geben. Würde man mit einem Streich einer allgemeinen Amnestie allen diesen Unbehüllichkeiten abhelfen wollen, und mit einem mal alle Ketten und Kerker öffnen, und die Verbrecher groß und klein in's Freie gehen lassen, was würde aus allem, was Gerechtigkeit und Ordnung heißt, und was aus einer sonst schon schwindelnden Nation werden? Hiese dieß nicht die Ursachen dieser Uebel begünstigen, um oft begnadigen zu können, und das mit diesen Prozeß in's Unendliche herum drehen? Oder wer würde die Grenzlinie zwischen der im Recht liegenden Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer massigen Amnestie bei so mannigfaltigen Ab- und Auffassungen von Verbrechen und Milderungsgründen ziehen, und eine solche zweckmäßig einleiten können? Wird nicht hier das beste Mittel, allen diesen Uebeln abzuweichen, die schleunigst möglichste Hebung der Ursachen selbst seyn? Wenigstens können hier, und so auch in jeder Staatsgesellschaft, die Begnadigungen nur in höchst außerordentlichen Fällen mit Zweckmäßigkeit gegeben werden, und immer lauft es im Allgemeinen mit Begnadigungen (nach den Begriffen Ihrer Commission) auf das hinaus: je mehr Unordnungen und Ungerechtigkeiten sich in einem Staate aufhäufen, desto unmöglicher wird die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und guter Ordnung auf dem Wege der Begnadigung, und je gerechter eine Strafe ist, desto unzulässiger muß die Begnadigung werden, und je mehr ein Staat

für diese sorgt, je seltener also eine Begnadigung Statt findet, desto glücklicher ist ein Staat, und umgekehrt.

Dieß, B. B. Gesetzgeber, sind die Gesichtspunkte, von denen Ihre Commission ausgeht, und nach denen sie auch den von Ihnen ihr aufgetragenen Fall beurtheilt; und wenn sie Ihnen hiemit eine Begnadigung vorschlägt, so geschieht es nur in Folge der geäußerten Grundsätze.

Ihre Commission untersuchte genau die Prozeßakten des Bürger Berchtolds, und fand, daß dieser sich vielfältig bemühte, gegen alle lieblichen Warnungen die Flamme des Aufruhrs unter den so braven Bürgern Obwaldens in Ausbruch zu bringen, und sich der Eidleistung entgegen zu setzen; er wollte sich des Zeughauses bemächtigen, und suchte einen Kommandanten auf, sie zur Gegenwehr anzuführen; er half Gesandte nach Schwanden, Schweiz, Luzern und ins Entlibuch zu einem Einverständnis senden; er wollte den Plan veranstalten, daß, wenn der Pfarrer die Eidspredigt halten wolle, sie solche nicht schieklicher hindern können, als wenn man während dem mit Stecken bewaffnet einen Pfalter bete. Alle Milderungsgründe, die von seinem Verteidiger angezeigt sind, ruhen bloß auf seinem Alter von 55 Jahren, auf seiner Unwissenheit, (ob er gleich vorher ein Rathsglied war,) und 8 Kindern, die für ihn um Gnade stehen.

Dieser Bürger wurde in Folge dieses Verbrechens und unter diesen Umständen vom Kantonsgericht Waldstetten unter dem 7. Okt. 1798 dahin verurtheilt: „Daß er eine halbe Stunde mit einer Ruthe in der Hand vor die Kirchenthüre in Gensweyl an einem Sonntage gestellt, drei Jahre ins Zuchthaus und Abtrag seines Theils Prozeßkosten verfallen seyn soll.“

So wehe es Ihrer Commission thut, irgend einen Menschen im Unglück zu sehen, so muß sie doch dem Kantonsgericht Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und findet keine Gründe zur Begnadigung für diesen Bürger in einem zu strengen Urtheil: alles, was für diesen Bürger zur Empfehlung einer Begnadigung spricht, liegt in den unvorhergesehenen Unglücksfällen, die diesem Bürger im Zuchthaus zugefallen sind, daß er vom Schwindel behaftet wurde, und sich ein Bein brach, das nach dem Zeugniß der Wundärzte lahm bleibt, und hiedurch gegen die Absicht des Urtheils die Strafe erschwert wurde; aus diesem Beweggrund schlägt Ihnen die Commission folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß Joseph Berchtold von Gensweyl im Canton Waldstetten, durch die Wür-

lung des Gefängnisses seine Gesundheit verloren, und mit Schwindel behaftet wurde;

In fernerer Erwägung, daß er sechs und fünfzig Jahr alt, und das Unglück gehabt, ein Bein zu brechen, und nicht mehr radical hergestellt werden kann;

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Dem Bürger Joseph Berchtold von Geysweyl Canton Waldstätten, den Rest seiner Zuchthausstrafe in eine so lange Eingrenzung in die Gemeinde seines Wohnorts zu verändern.

Zuschrift der Municipalität der Gemeinde Fryburg an die gesetzgebenden Räte.

Fryburg den 16. Jan. 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Der Tag des siebenten Januars bietet dem eben so dankbaren als erstaunten Helvetien ein Schauspiel dar, würdig der Abkömmlinge Tell's und werth in den Jahrbüchern der Freiheit aufgezeichnet zu werden.

Wohlthätige Umwälzung, wundervolle Schöpfung des Patriotismus, durch euch sind eure Urheber unsterblich geworden in der Helvetier Herzen und in Helvetiens Annalen.

Endlich, nach empörendem Kampfe, haben dann also die rechtschaffnen und edel denkenden Bürger, des Vaterlandes ächte Freunde, die von Gerechtigkeit und Mäßigung beseelten Patrioten, über die Heuchler, über die Ehrgeizigen, über die rasenden Patrioten den Sieg davon getragen; Dank sey dafür jenen großdenkenden Männern, jenen muthvollen Gesetzgebern gebracht, die jedes Hinderniß überwandten, und keine Gefahr achteten, um aus den Bedrückungen und Ränken eines die Finsterniß liebenden Triumvirats und seiner elenden Söldlinge — ein Vaterland zu retten, das von äußern Feinden verheert, der Anarchie und einer vollständigen Auflösung im Innern nahe war — An die Stelle der Verzweiflung ist an jenem Tage die Hoffnung, an jene des Schreckens das Vertrauen, Hochschätzung an die Stelle der Verachtung, Ruhe an jene der Wuth getreten, bald wird brüderliche Eintracht gefunden werden, wo bürgerliche Zwietracht war.

Wir haben Gesetzgeber wiedergefunden, die ihrer selbst und des Volkes, dessen Stelle sie vertreten, würdig sind. Ihr vermöget, wir wissen es wohl tugendhafte Gesetzgeber, weder alle die Uebel von

uns abzuwenden, die uns drücken, noch die Gefahren alle, von denen wir bedroht sind; die Mittel hierzu hängen von äußern Verhältnissen ab, die nicht in eurer Gewalt sind; — aber ruhig wird wenigstens von nun an der rechtschaffne Bürger im Schooße der Seinen, unter dem Schutze der Gerechtigkeit und der Gesetze ruhen, ohne vor Folgen nächtlicher und wilder Complotte, ohne vor der Willkühr der Despoten zittern zu müssen; der Hausvater wird ungestört an dem Glücke seiner Kinder arbeiten, sein Vaterland und dessen Beschützer lieben, und mit Ergebung und Muth die Verhängnisse tragen, die die Regierung nicht abzuwenden vermochte; der Bösewicht allein, seinen Gewissensbissen und zu später Reue überlassen, wird zittern und der Gerechtigkeit rächenden Arm, der ihn erreichen wird, fürchten. . . .

Und warum traf er noch nicht dieser rächende Arm? — Soll, nach dem 7ten Januar die Tugend mit dem Laster vermengt bleiben, und soll es Uebelgestimmten weiter gestattet seyn, gerechte Maaßregeln von denen das Heil des Vaterlandes abhängt, als Werk der Ränkesucht und der Factionen darzustellen?

Die Gemeinde Fryburg wird nun keine aus dem Roth gehobene Emisarien mehr zu fürchten haben, von einem eben so unfähigen als freiheitsmörderischen Direktorium ausgespien, um Schlachtopfer in ihrer Mitte zu suchen und um Strafbare auszuspähen.

Empfangen Sie, tugendhafte und patriotische Bürger, den Ausdruck unsers lebhaftesten Dankes, empfangen Sie den Ausdruck der Dankbarkeit des ganzen Helvetiens, diese einzige Belohnung für den Mann von Ehre, einzige aber wahre und würdige Belohnung für den, der dem Glücke seiner Mitmenschen sich widmet. Wenn von Ehrfurcht getriebene Patrioten, wenn heuchlerische Freiheitsapostel, wenn schaamlose Ränkeschmiede, welche Stelle sie auch bekleiden sollten, gegen das öffentliche Wohl sich zu verschwören, und gegen ein Vaterland, das mit uns dankbaren nur allzu nachsichtig ist — Verrath anzuzetteln fortfahren sollten, dann zahlen Sie, B. G., auf den Eifer und die Ergebenheit der gesamten Gemeinde Fryburg — wir sagen der ganzen Gemeinde, Männer, Frauen und Kinder — — denn unter 5 bis 6000 Seelen würden wir es nicht wagen, zwanfzig zu zählen, die uns widersprechen möchten.

Gruß und Ehrfurcht.

Montenach, Präf.

Ch. Schaller, Secr.

Neues republikanisches Blatt.

[Hierausgegeben von Escher und Usterl.]

Band I.

N. XXIX.

Bern, 25. Januar 1800. (5. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

Präsident: Deloës.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen:

An den Senat:

In Erwägung auf die Bittschrift des Kantonsgerichts vom Lemau, welches sich über einen Beschluß oder Kreis Schreiben des Justizministers vom 19. Oktober beschwert, durch welchen derselbe den Kantonsgerichten vorschreibt, allein alle Criminalfälle zu behandeln.

In Erwägung, daß es dem Justizminister nicht zustehe, Gesetze zu machen.

In Erwägung, daß die Constitution im 97. Art. sagt: „Das Kantonstribunal spricht in erster Instanz über Haupt-Criminalfachen, und in letzter Instanz über die Criminalprozesse und über die Civil- und Polizeifachen.“

In Erwägung, daß der Unterschied zwischen Haupt-Criminalfachen und kleinern Criminalfällen bestimmt in dem § 88 der Constitution festgesetzt ist, welcher will, daß der oberste Gerichtshof „ohne Appellation die Criminalfachen, welche die Todesstrafe, oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre, oder mehr nach sich führen, richte.“

In Erwägung, daß weil das Kantonsgericht sich nur in letzter Instanz mit den Criminalfachen, welche nicht Haupt-Criminalfälle sind, oder in die Classe derjenigen, welche der § 88 bezeichnet gehören, beschäftigen soll, es daraus folgt, daß die einzige verfassungsmäßige Gewalt, welche dieselben in erster Instanz beurtheilen sollte und könne, die Distriktsgerichte sind.

In Erwägung, daß wenn schon der § 102 der Constitution die mindern Gerichtshöfe der Distrikte also nur unter dem Gesichtspunkte der Civil- und Polizeifachen anzusehen scheint, dennoch die Auslösung der mindern Criminalfälle dem heitern Sinn, welcher sich aus den vorbergehenden Artikeln ergibt,

nichts benehmen kann, und das um so weniger, da nichts sich so sehr den Polizeifachen nähert, als die Bestrafung der mindern Verbrechen.

In Erwägung, daß wenn man die Verfassung in einem andern Sinn verstehen würde, man das durch die Bürger des Rechts berauben würde, in einer ganzen Classe von Criminalfällen sich an ein Appellationsgericht zu wenden.

In Erwägung, daß die Bekanntmachung des peinlichen Gesetzbuches keineswegs behindert, daß man in den Strafen, welche dasselbe festsetzt, den gleichen Unterschied zwischen Hauptverbrechen und den mindern Fällen finde, welche der § 88 der Constitution festsetzt.

Aus diesen Beweggründen

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Daß das Circularschreiben des Justizministers vom 19. Oktober aufgehoben und ohne Wirkung erklärt seyn soll, so wie jeder andere Beschluß, oder jede andere Verfügung, welche in diesem Fach dem Willen der Constitution zuwider seyn könnte.

2) Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Ruhn. Es muß jedermann auffallen, daß die Abtheilungen der richterlichen Gewalten in der Constitution ausserst unbestimmt sind, und daher auch entsteht die Frage, die vor uns liegt. Der 97. §. der Constitution spricht von der ersten Instanz in Hauptcriminalfällen, aber nirgends stellt die Constitution einen andern Criminalrichter auf; denn die Distriktsgerichte, welche der 102. § der Constitution aufstellt, sind keine Criminalgerichte, und können keine seyn, weil weder öffentliche Ankläger noch andere Criminalgerichtsanstalten sich bei denselben befinden. Hieraus ergibt sich also, daß einige Criminalprozesse nicht appellabel, sondern einzig den Cassationen im Fall von Unregelmäßigkeit unterworfen sind, und ohne der Constitution Gewalt anzuthun, können wir hievon nicht abgehen, und also auch nicht das sehr zweckmäßige Urtheile des Justizministers cassiren, son-

bern ich trage auf Tagesordnung über dieses uns vorgelegte Commissionalgutachten an.

Cuſtor iſt gleicher Meinung, und behauptet, unſere bisherigen Geſetze ſeyen ganz mit dem Arrete des Juſtitiars gleichförmig.

Man geht über dieſes Gutachten zur Tagesordnung.

Pellegrini, im Namen einer Commiſſion, trägt darauf an, die Wahlen der Wahlverſammlung des Kantons Zürich als gültig zu erklären, weil nichts conſtitutionswidriges in denſelben vorhanden iſt.

Cartier weiß, daß ein Pfarrer zum Senator in Zürich gewählt wurde, und da dieſes der Conſtitution zuwider iſt, ſo wünſcht er hierüber Auskunft zu erhalten.

Eſcher. In der Wahlverſammlung von Zürich ward B. Pfarrer Tobler von Beltheim zum Senator ernannt, und er nahm die Stelle an; in der Zwischenzeit, während der die Wahlverſammlung ajournirt wurde, beſann ſich dieſer conſtitutionswidrige Senator eines beſſern; er gab ſeine Pfarrei auf, entſagte dem geiſtlichen Stand, und als die Wahlverſammlung wieder zuſammen kam, wurde die erſte Wahl für ungültig erklärt, und dieſer weltlich gewordene B. Tobler nun zum zweitenmal gewählt; folglich iſt nun dieſe Wahl wenigſtens nicht dem Buchſtaben der Conſtitution zuwider, und alſo genehmige man auf dieſes begründet die Wahlen von Zürich.

Dieſer Antrag wird angenommen.

Gyſendörfer, im Namen einer Commiſſion, trägt darauf an, die Wahlen der Wahlverſammlung des Kantons Linth als gültig und conſtitutionsmäßig zu erklären.

Cuſtor wußte wohl, daß die Wahlverſammlung dieſes Kantons ſo ſorgfältig zu Werke gegangen, daß keine Unregelmäßigkeiten dabei vorkommen konnten; doch weiß er, daß das Direktorium einige Beamten entſetzte, welches vielleicht auf illegale Art geſchah, daher er die Genehmigung der Wahlen nur bedingt angeheißen laſſen will, inſofern keine begründete Klagen wider jene Entſetzungen erſcheinen.

Bleß weiß, daß verſchiedene Entſetzungen von den wackerſten, thätigſten und biederſten Beamten ſtatt hatten; allein da dieſelben ganz zufrieden ſind, wieder in den Privatſtand zurückzutreten, ſo ſtimmt er zum Gutachten.

Gyſendörfer ſtimmt Bleß Anzeigen und Antrag bei.

Anderwerth kann nicht zum Gutachten ſtimmen, weil wir keine ſolche unrechtmäßigen Entſetzungen billigen und genehmigen können; er fodert Zurückweiſung an die Commiſſion.

Cartier iſt Anderwerths Meinung.

Schlumpf iſt Bleß's Meinung, weil ſelbſt

die Wahlverſammlung keine Entſetzung gegen dieſe Entſetzungen gemacht, ſondern dieſelben anerkannt hat.

Eſcher. Es iſt ein beſtimmtes Geſetz erlaſſen worden, welchem zufolge alle vor dem Eintritt der Deſtreicher in Helvetien vorhanden gewefene Beamte wieder an ihre Stellen zurücktreten ſollen; folglich wurden hierdurch alle jene willkürliche Direktionale Entſetzungen aufgehoben, und die Wahlen, die Folge von dieſen ſind, können, ohne Widerſpruch mit unſerm eigenen Geſetz, nicht für gültig erklärt werden, beſonders nicht, da wir auch ein Geſetz wider freiwillige Entlaſſung von den Aemtern haben. Ich ſtimme alſo, wie Anderwerth, zur Zurückweiſung an die Commiſſion.

Das Gutachten wird angenommen.

(Die Fortſetzung folgt.)

Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botſchaft über die Entſchädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Fryburg.

Beilage F.

Bürger Direktoren!

Da Eudunterzeichneter durch den von Ihnen hierzu eigens beſtellten Bürger Regierungscommiſſair Tobler aufgefordert worden, in Folge des, unterm 19. October vorigen Jahrs über das Entſchädigungsgeſuch erlaſſenen Dekrets, eines der vorgeschlagenen Diſtriktsgerichte zu verwerfen; ſo findet er ſich gezwungen, gegen dieſes Dekret mit folgenden geziemenden Vorſtellungen bei Ihnen einzukommen.

Allererſt iſt daſſelbe abgefaßt worden, ohne daß die geſetzgebenden Räte die Angeſprochenen jemals aufgefordert haben, ihre allfälligen Einwendungen gegen die ſuchende Entſchädigung vorzubringen; ungeachtet hingegen Mitglieder, welche ſich ſelbſt als Anſprecher dargaben, bei der Berathung zugegen gewefen ſind und mitgeſtimmt haben.

Hier nächſt iſt zu bemerken, daß das letzte Conſiderant des Dekrets alſo lautet: „In Erwägung endlich, daß, wenn es einerſeits in der Obliegenheit des Geſetzgebers des wiedergeborenen Helvetiens liegt, die Heiligkeit von Grundſätzen zu erklären, welche, indem ſie die Unſchuld der Freiheitsmänner in ihren eigentlichen Glanz treten laßt, ihr eben dadurch gerechte Wiedervergeltung verheißt, anderſeits die Anwendung des Geſetzes und die Beſtimmung, durch und gegen wen es angeſprochen werden dürfe, nur in das Gebiet des Richters gehöre.“

Es entſcheidet alſo hierdurch der Geſetzgeber wirklich, daß eine Entſchädigung geleistet werden muß, und zwar in Kraft der Grundſätze der helvetiſchen